

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Rektorin und Rektoren
der lehrerbildenden Hochschulen M-V

Bearbeiter: Ulrike Bruhn

Telefon: 0385 / 588-7338

AZ: VII-315-10401-2014/035-082

E-Mail: U.Bruhn@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 17.12.2020

Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses und Nachweis der Masern-Schutzimpfungen für die Praktika und Schulpraktischen Übungen an den Schulen

Sehr geehrte Rektorin, sehr geehrte Rektoren,

zum 1. Mai 2010 wurde das **Erweiterte Führungszeugnis** bundesweit eingeführt. Gemäß § 30a Absatz 1 Nr. 2b) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für Personen erforderlich, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im engeren und weiteren schulischen Umfeld regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt kommen.

Durch die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses vor Einstellung oder Aufnahme einer Tätigkeit im schulischen Bereich soll die abstrakte Gefahr für die seelische und körperliche Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen weitestgehend reduziert werden.

Zu dem Personenkreis, der von der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses betroffen ist, gehören auch die Lehramtsstudierenden. Praktika und Schulpraktische Übungen, die Lehramtsstudierende im Rahmen des Studiums absolvieren, sind keine ehrenamtlichen Tätigkeiten. Deshalb sollen die Lehramtsstudierenden im Rahmen ihrer Schulpraktika und Schulpraktischen Übungen grundsätzlich ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist jedoch nicht für jedes Praktikum erneut ein Erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Eine einmalige Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses zu Beginn des ersten Praktikums oder der Schulpraktischen Übung

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

wird als ausreichend erachtet. Der jeweiligen Ausbildungsschule soll sodann zu Beginn des jeweiligen Praktikums bzw. der Schulpraktischen Übung eine Kopie des Erweiterten Führungszeugnisses unter gleichzeitiger Vorlage des Originals ausgehändigt werden.

Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses sind die Lehramtsstudierenden selbst verantwortlich. Ein Erweitertes Führungszeugnis kann auf Antrag der jeweils betroffenen Person erteilt werden, wenn diese eine schriftliche Aufforderung des jeweiligen Anstellungsträgers vorlegt, dass das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin im Umgang mit Kindern und Jugendlichen benötigt wird. Ein entsprechendes Formular zur Vorlage bei der zuständigen Behörde ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.

Die Gebühr für das Erweiterte Führungszeugnis beträgt zurzeit 13 Euro. Eine Ermäßigung oder Gebührenbefreiung ist nur bei bestehender Mittellosigkeit vorgesehen. Die Mittellosigkeit wäre der Behörde gegenüber in einer Einzelfallprüfung nachzuweisen (z. B. BAföG-Berechtigung). Bei Studierenden unterstellt die Behörde grundsätzlich keine Mittellosigkeit, es ist somit von einer Gebührenpflicht auszugehen, vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (siehe Anlage 2).

Des Weiteren ist zum 1. März 2020 das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz soll zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention beitragen. Weil das Masernschutzgesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, werden auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst. Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die **Masern-Impfpflicht** fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zählen: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dabei ist es erforderlich, dass die Personen regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung tätig sind. Daraus ergibt sich, dass Lehramtsstudierende vor Antritt eines Praktikums an den Schulen einen ausreichenden Impfschutz oder eine ausreichende Immunisierung gegen Masern belegen müssen und zwar entweder

- einen Nachweis über zwei Masernimpfungen (in der Regel durch Impfpass) oder

- eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht und somit keine Impfung nötig ist,
- oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf,
- oder eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Den Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz haben die Lehramtsstudierenden spätestens bei der Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumsschule vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.

Ich bitte Sie, die Lehramtsstudierenden und die Verantwortlichen für die Praktika und Schulpraktischen Übungen entsprechend über dieses Schreiben zu informieren und ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen. Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses und der Nachweis der Masern-Schutzimpfungen gilt ab dem 1. April 2021. Dieses wird den Schulämtern durch das Bildungsministerium bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kurt Schanné